

**Satzung
der Stadt Sarstedt
über die Regelung der Ordnung
und Teilnahme an Märkten
-Marktordnung-**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Sarstedt in seiner Sitzung vom 19.07.2012 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

Die Stadt Sarstedt betreibt den in dieser Satzung genannten Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

Der Gemeingebrauch an den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen auf dem Markt wird während der Marktzeit - einschließlich Auf- und Abbauzeit - soweit eingeschränkt, wie es für den Betrieb des Marktes erforderlich ist.

Der Fahrzeug- und Fußgängerverkehr auf dem Wochenmarkt geht während der Marktzeiten, einschließlich der Auf- und Abbauzeiten, den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.

**§ 2
Marktplatz**

Der Wochenmarkt nach § 1 dieser Satzung findet

- a) in der Steinstraße (Fußgängerzone) vom Einmündungsbereich der Eulenstraße bis zur Straße Hahnenstein
- b) und in der Enge Straße vom Einmündungsbereich der Steinstraße (Fußgängerzone) bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Enge Straße 2

statt.

Die Grenzen des Wochenmarktes ergeben sich aus der beigefügten Anlage.

**§ 3
Marktzeiten**

Der Wochenmarkt wird freitagnachmittags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr betrieben.

Mit dem Aufbau der Marktstände am Markttag darf erst ab 12.00 Uhr begonnen werden.

Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Markttag an dem vorhergehenden Werktag statt. Dies gilt auch für besondere Veranstaltungen.

...

Der Abbau der Marktstände muss spätestens eine Stunde nach dem Ende der Marktzeit abgeschlossen sein.

Die Auf- und Abbauzeiten sind im Interesse des Schutzes der Anwohner einzuhalten. Im Einzelfall können Ausnahmen von den festgesetzten Zeiten genehmigt werden

Während der Marktzeit dürfen Fahrzeuge auf dem Markt nicht bewegt werden. Ausnahmen können im Einzelfall genehmigt werden.

§ 4 Verhalten auf dem Wochenmarkt

Jede Person auf dem Markt hat sich an diese Marktordnung und die sonstigen geltenden Bestimmungen zu halten. Anordnungen der Stadt auf dem Markt sind unverzüglich Folge zu leisten.

Fahrzeuge sind grundsätzlich außerhalb des Marktes abzustellen. Ausnahmen können zugelassen werden.

Fahrräder dürfen auf dem Markt nur geschoben werden.

§ 5 Standplätze und Gebühren auf dem Markt

Auf dem Markt dürfen Waren nur nach Erlaubnis von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

Für die Benutzung der Standplätze werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Standgeld in der Stadt Sarstedt erhoben.

Die Zuweisung eines Standplatzes (Erlaubnis) erfolgt auf Antrag und unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und wird befristet für ein Jahr erteilt. Die Erlaubnis verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern die Stadt Sarstedt die Verlängerung nicht drei Monate vor Ablauf der Erlaubnis schriftlich versagt. In begründeten, besonderen Fällen hat die Stadt Sarstedt die Möglichkeit, einen anderen Standplatz zuzuweisen, wenn der übliche Platz für einen anderen Zweck benötigt wird.

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf Erlaubniserteilung.

Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn ein sachlicher Grund vorliegt. Ein sachlicher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

- der Markt oder Teile des Marktes für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt werden.
- der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Beauftragte gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen hat.
- der Standinhaber die fälligen Marktgebühren nicht bezahlt.

Die Stadt weist den Marktbeschickerinnen und Marktbeschickern einen Standplatz zu. Es besteht kein Anspruch auf die Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.

Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker dürfen nur die zugewiesenen Flächen nutzen. Dies gilt sowohl für den Verkauf, als auch für die Lagerung. Durchgangflächen müssen freigehalten werden.

§ 6 Marktwaren

Für das Sortiment und die Art des Feilbietens von Waren auf dem Wochenmarkt der Stadt Sarstedt gelten die Vorschriften der Gewerbeordnung.

Das Anbieten von Waren im Umhergehen ist unzulässig.

§ 7 Ver- und Entsorgung, Reinigung und baulicher Zustand

Wenn Wasser und/oder elektrische Energie auf dem Markt benötigt wird, ist dies bei der Erlaubnisbeantragung mitzuteilen. Die Stadt Sarstedt behält sich vor, hierfür einen pauschalierten Betrag zu erheben. Näheres ist der Marktgebührensatzung zu entnehmen.

Die zugewiesenen Standplätze sind besenrein zu verlassen. Auch der entstehende Kehricht der Schlussreinigung ist von den Marktbeschickern zu entsorgen.

Abfälle jeglicher Art - insbesondere Kisten/Kartons mit ganz oder teilweise nicht mehr marktfähigen Waren - dürfen weder auf dem Markt gebracht, noch dort zurückgelassen werden.

Die Marktflächen sind pfleglich zu behandeln. Insbesondere sind Beschädigungen der Straßen oder sonstigen städtischen Flächen verboten. Entstandene Schäden sind unverzüglich der Stadt Sarstedt zu melden. Diese werden zu Lasten des Verursachers behoben.

§ 8 Haftung und Versicherung

Das Betreten des Marktes erfolgt auf eigene Gefahr.

Mit der Zuweisung des Standplatzes wird keinerlei Haftung seitens der Stadt Sarstedt übernommen.

Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haften gegenüber der Stadt für alle sich aus der Marktbenutzung ergebenden Schäden. Hierzu rechnen selbst verursachte Schäden, sowie diejenigen, die von eingesetztem Personal und/oder Lieferanten verursacht werden. Die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker haben die Stadt unter Verzicht auf Regress von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt erhoben werden könnten.

Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben die Marktbeschickerinnen und Marktbeschicker den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung für ihre Tätigkeit im Rahmen der Antragstellung nachzuweisen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 10 NKomVG handelt,

wer vorsätzlich oder fahrlässig auf den Märkten

1. die Aufbau- und Abbauzeiten des § 3 nicht einhält,
2. während des Marktes Fahrzeuge entgegen § 3 bewegt,
3. einen anderen als den zugewiesenen Standplatz gem. § 5 belegt,
4. entgegen § 7 den Standplatz nach dem Markt nicht besenrein hinterlässt, Abfälle mitbringt oder zurücklässt oder die Straßenfläche oder sonstige Flächen der Stadt beschädigt, ohne die Schäden wieder zu beseitigen,
5. die Anordnungen der Stadt aufgrund von § 4 nicht befolgt,
6. Werbematerial ohne Zustimmung verteilt oder weggeworfenes Werbematerial nicht wieder beseitigt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe bis zu 5.000 € geahndet werden.

Die Stadt ist berechtigt, die Beachtung dieser Satzung nach Maßgabe des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung, notfalls mit Mitteln des Verwaltungszwanges im Sinne der §§ 65 ff. Nds. Gefahrenabwehrgesetzes, durchzusetzen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Sarstedt, 24.07.2012

Stadt Sarstedt
Der Bürgermeister